

Anlage B zu Vorlage 08/0481/2015

## Zusätzlicher Punkt „Friedhöfe“

- ▶ **Zitat aus dem Positionspapier:**
- ▶ „Ein besonderes Augenmerk ist auf den Bereich Friedhöfe zu richten. Da für die Arbeiten hier Gebühren erhoben werden und nicht, wie in allen anderen Bereichen Stundensätze gelten, erscheint es sinnvoll, die Verwaltung der Friedhöfe wieder bei der „Hauptverwaltung“ anzusiedeln, die dann die notwendigen Aufträge an den Eigenbetrieb vergibt.“
  
- ▶ **Stellungnahme:**
- ▶ Die Aufgaben des Bestattungswesen und der Straßenreinigung wurden dem Eigenbetrieb durch den Rat der Samtgemeinde Elbtalaue übertragen.
- ▶ Für die auf den Eigenbetrieb übertragenen Aufgaben des Bestattungswesens und der Straßenreinigung bestehen entsprechende Satzungen.
- ▶ Es handelt sich bei diesen Einrichtungen um sogenannte „kostendeckende Einrichtungen“ .
- ▶ Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz regelt die Erhebung der Benutzungsgebühren.
- ▶ Gemeinden erheben danach als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen. Die Kosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

- ▶ Für die Personal-, Fahrzeug- und Maschinenaufwendungen des Eigenbetriebes für die Bereiche Bestattungswesen und Straßenreinigung erfolgt eine interne Leistungsverrechnung auf der Grundlage der aktuellen Stundensätze des Betriebes für die erbrachten Leistungen. Dies stellt für den Eigenbetrieb einen Ertrag dar und für die Einrichtung einen entsprechenden Aufwand. Diese Verrechnung erfolgt einmal jährlich. Der Aufwand für die Einrichtungen fließt selbstverständlich in die Gebührenkalkulation ein. Eine „Sinnhaftigkeit“ der Übertragung auf die „Hauptverwaltung“ kann hieraus nicht erkannt werden.
- ▶ Aus Gesprächen mit anderen Betriebsleitern kann berichtet werden, dass die Handhabung völlig unterschiedlich ist. Einige Verwaltungen haben nur den sogen. „operativen“ Teil auf den Eigenbetrieb übertragen und den Verwaltung-, Satzungs-, Abrechnungs- und Kalkulationsbereich bei der Kernverwaltung belassen, andere haben den kompletten Bereich übertragen.